

Für die katholische Soziallehre besonders anstößig, zugleich für die Erörterungen um die BO zentral ist der Begriff des *Arbeitsmarktes*. Ein echter Arbeitsmarkt scheint ihr den Menschen zum Sklaven herabzuwürdigen. Ist es mit der Menschenwürde vereinbar, den Arbeitslohn, der sein Einkommen und damit seinen Lebensunterhalt ausmacht, rein marktwirtschaftlich sich bilden zu lassen? Im Spiel von Angebot und Nachfrage kann es nicht nur geschehen, daß der Lohn unter dem physischen Existenzminimum zu liegen kommt, sondern bleibt es überhaupt fraglich, ob jedes Angebot an Arbeit einer Nachfrage begegnet. Auch bei bester wettbewerblicher Ordnung des Marktes kann es geschehen, daß der Markt nicht „geräumt“ wird, weil der Markt für die angebotene Arbeitsleistung kein Interesse hat und sie daher auch nicht honoriert. Das aber bedeutet Arbeits- und Erwerbslosigkeit; die Wirtschaft bleibt ihre Sinnerfüllung schuldig. Das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite besteht die unbestreitbare und unübersehbare lückenlose Interdependenz zwischen Löhnen und Preisen. Rein modelltheoretisches Denken mag sich mit der Durchleuchtung dieser Interdependenz begnügen. Für die christliche Soziallehre handelt es sich um eine Aporie, die bewältigt werden muß.

Den Einwand, ein echter Arbeitsmarkt widerstreite der Menschenwürde und sei in Wahrheit Sklavenmarkt, will Verf. damit ausräumen, daß auf dem Sklavenmarkt der Mensch selbst Tauschgegenstand sei, auf dem Arbeitsmarkt jedoch nur seine *Leistung* (121). Dabei übersieht er die für den Sklavenmarkt des alten Rom typische ‚operae locatio/conductio‘: der Sklavenhalter kommt mit seinen Sklaven auf den Markt und stellt sie dort auf (locat), um ihre Nutzung mietweise einem andern zu überlassen; dieser andere, der Mieter, führt die gemieteten Sklaven mit sich nach Hause (conducit), erwirbt und nutzt ihre Leistung und zahlt dafür einen Preis an den Vermieter. Tauschgegenstand ist also hier nichts anderes als die *Leistung*, genau wie beim „freien“ Lohnarbeitsvertrag des heutigen sog. Arbeitsmarktes. Nur so ist es ja auch erklärlich, daß die lateinischen Lehrbücher bis auf den heutigen Tag das freie Lohnarbeitsverhältnis in die klassische römisch-rechtliche Vertragsfigur der operae locatio/conductio einfangen.

Indem Verf. seine Ausführungen zum Arbeitsmarkt mit dem Satz beschließt: „Ordnung des Marktes heißt in erster Linie Herbeiführung und Erhaltung der Wettbewerbsordnung“ (130f.), gibt er zu erkennen, daß er die im Brennpunkt des Interesses christlicher Soziallehre stehende Aporie entweder nicht sieht oder beiseite schiebt. Von seinem theoretischen Standpunkt aus ist ihm kaum etwas anders möglich. Die neoliberale wirtschaftspolitische Praxis ist wesentlich vorsichtiger: Bei all ihren Bemühungen um Wettbewerbsordnung klammert sie den Arbeitsmarkt stillschweigend aus und geht so dem Problem aus dem Wege. Man täte ihr Unrecht, wenn man darin nur feige Kapitulation vor der Macht der Gewerkschaften sähe; sie hat sehr gute, in der Sache selbst liegende Gründe.

Der neoliberalen, insbesondere der Freiburger Schule gelingt es nicht immer, den (objektiv irreführenden) Eindruck zu vermeiden, als erhebe sie das Modell der totalen atomistischen Konkurrenz zu dem Ideal, dessen Verwirklichung in chemischer Reinheit sie anstrebe; auch bei ihren besten Autoren finden sich Wendungen, die so klingen. Einem ähnlichen Fehler erliegt man manchmal auf katholischer Seite, indem man die BO oder das, was der einzelne Autor sich als deren Verwirklichung vorstellt, so vorlegt, als brauche man sie nur aus dem Modellbaukasten auszupacken, um alle sozialen Probleme zu lösen. Demgegenüber ist es heilsam, wenn eine Arbeit wie die vorliegende zur Selbstkontrolle und Selbstkritik zwingt. Als weiteren Nutzen der Arbeit wird man sich versprechen dürfen, daß sie eine im wesentlichen zutreffende Kenntnis von katholischer Soziallehre in Kreise trägt, die vom katholischen sozialen Schrifttum sonst kaum oder gar nicht erreicht werden.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Scheeben, M., *Gesammelte Schriften. Bd. VII. Handbuch der katholischen Dogmatik. Sechstes Buch: Gnadenlehre*. Herausgegeben von H. Schauf. 3. Aufl. gr. 8^o (XLVIII u. 428 S.) Freiburg 1957, Herder. 25.— DM; geb. 28.50 DM.

Scheebens Handbuch der Dogmatik ist es ergangen wie der Theologischen Summe des Aquinaten: beide sind ein Torso geblieben, weil der Herr mitten im letzten Drittel den beiden Verfassern die Feder aus der Hand nahm. Der hier anzuzeigende

Torso-Schluß-Band (der VII. in der Reihe der ‚Gesammelten Schriften‘) ist der noch ausstehenden Veröffentlichung seines mittelbaren Vorgängers (Bd. V: Von Gott in seinem Verhältnis zur Welt [Buch 3] und: Von der Sünde und dem Reich der Sünde [Buch 4]) zeitlich zuvorgekommen, während Bd. VI, der als 5. Buch der Scheebenschen Dogmatik von der objektiven Erlösung der gefallenen Menschheit durch Christus handelt, schon 1954 — in Form von zwei Halbbänden — erschienen ist (vgl. Schol 32 [1952] 313 f.). Der Stoff des gegenwärtigen, leider unfertigen Bandes ist der von der subjektiven Verwirklichung des von Christus verdienten Heiles in den einzelnen Menschen. Nach dem von Scheeben selbst unter Nr. 8 vorausgeschickten Entwurf des geplanten Ganzen dieses 6. Buches sollte das Lehrstück von der Heilsgnade Christi in drei Hauptstücken durchgeführt werden. Die zwei ersten Hauptstücke sollten von der Heilsgnade Christi als dem notwendigen und wirksamen Prinzip der Rechtfertigung handeln, und zwar zunächst (I) der Rechtfertigung im Sinne der Erneuerung und Vollendung des religiös-sittlichen, heiligen und gerechten Lebens; sodann (II) der Rechtfertigung im Sinne der Erneuerung und Vollendung der Heilswürdigkeit oder der Gottwohlgefälligkeit der Person und der darin enthaltenen Berechtigungen. Das III. Hauptstück aber würde als Abschluß dem Thema von der Freiheit und Weisheit der ewigen Ratschlüsse und der darin gründenden Gesetze der Gnadenzuweisung und -austeilung gegolten haben. Nur das erste Hauptstück kam noch zur Ausführung. Welche Bedeutung im Ganzen des Traktates Scheeben diesem Lehrstück beimaß, geht aus seinen eigenen Worten hervor: Es enthält „den größeren und zugleich den schwierigeren Teil des die Lehre von der Gnade Christi behandelnden Buches; denn wenn auch nicht alle kritischen Partien der Gnadenlehre bereits hier behandelt sind, so sind doch zum größten Teil die Begriffe, Prinzipien und Regeln besprochen, nach welchen die übrigbleibenden schwierigen Fragen zu erledigen sind“ (XXXI). Nach den einleitenden acht Paragraphen über Begriff und nähere Bestimmungen der Wirkgnade und über die Gegensätze zwischen den einschlägigen Häresien und dem kirchlichen Dogma (Pelagianismus, Semipelagianismus; die reformatorischen Irrlehren des 16. und 17. Jahrh.) ergehen sich die weiteren sieben Paragraphen über die Notwendigkeit der Gnade Christi (1. für den gefallenen Menschen schlechthin; 2. in den Wiedergeborenen) und über die Grenzen dieser Notwendigkeit. Von der Väterlehre über die Notwendigkeit und Bedeutung der Gnade im Urstande wird in einem eigenen, nunmehr zwischengeschalteten Anhang gehandelt (n. 397—430), so wie in einem anderen beigefügten Anhang die Förderung des Gnadenlebens unter dem Einfluß der Gaben des Heiligen Geistes dargestellt wird (n. 431—466).

So wie der Torso-Band daliegt, wird der Leser zur Ergänzung — nebst einschlägigen Paragraphen in den ‚Mysterien des Christentums‘ (§§ 32—37 86—91 98—103) — vor allem die ausführlichen Darlegungen Scheebens über die Theorie von ‚Übernatur und Gnade‘ und über die konkrete Verwirklichung der übernatürlichen Ordnung heranziehen, die im 3. Buch der Dogmatik (§§ 158—184) enthalten sind. Zur Lehre Scheebens von der Einwohnung des Heiligen Geistes aber hat uns der Herausgeber des gegenwärtigen Bandes in seiner gehaltvollen Monographie über dieses Thema (Freiburger Theol. Studien 59, Freiburg 1941) ein sehr eingehendes Kapitel geboten, das nicht nur für die lehrgeschichtliche Stellung des Kölner Dogmatikers, sondern vor allem auch für das Werden und die endgültige Gestalt der Scheebenschen Auffassung von der ungeschaffenen Gnade als Integrationsprinzip und Quasi-form der Rechtfertigungsgnade höchst aufschlußreich ist. Was den Einfluß der römischen Schule auf den ehemaligen Germaniker und die ihr gegenüber bei aller Hochschätzung später bewiesene Selbständigkeit betrifft, so orientieren jetzt in dieser Ausgabe noch besonders die gut informierten Mitteilungen über die drei Richtungen der an der Gregoriana — von Cercià abgesehen — zu Scheebens Zeit vorgetragenen Gnadenauffassungen: „Passaglia und Schrader, die Theologen einer besonderen Methode positiver Prägung und großer Belesenheit; Palmieri, der Theologe kritischer Einstellung, spekulativer Begabung und eigener Lösungsversuche; und Mazzella, der weniger problematisch, jedoch klar und bestimmt seine Wege geht“ (XII). Im Vergleich zu der heute immer stärker sich durchsetzenden Auffassung des Verhältnisses von ungeschaffener und geschaffener Rechtfertigungsgnade, die in der Richtung der Scheebenschen Konzeption liegt, aber von ihm — wie ja

auch heute noch nicht befriedigend dargestellt ist, vermögen die gelegentlichen kurzen Bemerkungen in diesem Bande nur das Bedauern zu steigern, daß jenes Lehrstück bei Scheeben nicht zu erneuter Durcharbeitung und durchgebildeteren Darstellung kam. Ähnliches wäre zu der von Scheeben in den Artikeln des Mainzer „Katholik“ (1883—85) gegen Granderarth durchgeführten Kontroverse über die Formalursache der Gotteskindschaft zu sagen.

Es steckt ungemein viel Arbeit des Herausgebers in dieser Neuausgabe, die der aufmerksame und kundige Leser allenthalben entdecken wird. Abgesehen von der mühsamen und so sorgfältigen Überprüfung und Korrektur der vielen Schrift-, Väter- und Theologenzitate, von deren Notwendigkeit uns der Herausgeber in seinem Vorwort (VI f.) unterrichtet, stößt man immer wieder auf Wertvolles in den oft ausführlichen Anmerkungen in spitzeckigen Klammern (dem vereinbarten Siegel für Zusätze des Herausgebers). Es bedeutet in der Tat auch eine Bereicherung — und eine Ergänzung zu der eingangs vom Herausgeber gezeichneten Stellung Scheebens in der Entwicklungslinie der dogmatischen Theologie des 19. Jahrhunderts —, wenn (um nur ein Beispiel zu nennen) Scheebens Urteil über den Gegensatz Dummermuth O. P. — Schneemann S. J. in der bekannten thomistisch-molinistischen Streitfrage mit einem längeren Abschnitt aus einer Scheebenschen Rezension, die heute gar nicht so leicht zugänglich ist, zum Nutzen des Lesers in den Anmerkungsstil mit eingesetzt worden ist (81 f.). So wäre noch vieles aufzuzählen, was den theologischen Leser dieses Bandes einer nun schon klassisch gewordenen Dogmatik eines Meisters von hohem Rang der Mühewaltung und dem kundigen Geschick des Herausgebers zu Dank verpflichtet. Die schon bei Gelegenheit der früheren Bände dieser Neuausgabe gerühmten drucktechnischen Vorzüge brauchen hier nicht noch einmal eigens namhaft gemacht zu werden. Referent bedauert nur, daß die beim Ur- und beim älteren Wiederabdruck so ungemein wohltuenden Angaben je an der oberen Leiste — links die von Buch und Buchthema, rechts die von dem betreffenden Paragraphen und seinem Inhalt — bei dieser Neuausgabe zu Lasten des Benutzers in Wegfall gekommen sind.

Jos. Ternus S. J.

Sammelroth, O., S. J., *Das Geistliche Amt*. Theologische Sinndeutung. 8^o (336 S.) Frankfurt/M. 1958, Knecht. 12.80 DM.

Im ersten Teil will der Verf. eine „Begründung des Geistlichen Amtes“ vorlegen, die hier nicht wie unter Theologen sonst, sondern vom Untertitel her zu verstehen ist. Dem „personalistischen“ Mißverständnis des Amtes (wonach dieses der großen Menge zwar zugebilligt wird, für die gereiften Christen aber als überwundener Standpunkt gilt) und der „institutionellen“ Verkennung (die das Amt überbetont und seine lebendige Einheit mit der Gemeinde vernachlässigt und in „Kirche“ hauptsächlich die amtliche Hierarchie sieht) möchte der Verf. eine ausgewogene, beide Komponenten berücksichtigende, das Amt in dienende Funktion zur Gemeinde setzende Auffassung entgegenstellen. Man soll das Amt nicht einseitig aus dem Stiftungsbefehl Christi heraus betrachten. Nicht weil er das Amt wollte, hat er die Kirche so gewollt, sondern weil er die Kirche so gewollt hat, wollte er das Amt. Die Einrichtung der Kirche aber ist nicht bloß vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit her geprägt; die biblischen Bezeichnungen „Volk Gottes“, „Haus Gottes“, „Brau Christi“, „Leib Christi“ zeigen das schon; sie sind nach dem Verf. Ausdrücke, in denen sich das Wesen der Kirche als des Ortes der Gott- oder Christusbegegnung ausspricht. Diese ist es nämlich, die in der Kirche ihre sakramentale Sichtbarkeit haben soll. Dem inneren Gegenüber von Christus und Mensch entspricht die äußere Polarität von Gemeinde und Amt. Daraus ist die dienende Funktion des Geistlichen Amtes gegenüber der Gemeinde ersichtlich. Es ist eine Zweifelt, die sich durch alle weiteren Aufteilungen der Kirche in einzelne Stände hindurchzieht. Verf. zählt deren vier auf, die aber nicht adäquat voneinander getrennt sind, insofern nämlich der Ordensstand entweder mit einem geistlichen Amt oder mit einem Laienberuf verbunden sein und der Weltstand entweder von einem Träger eines geistlichen Amtes oder von einem Laien gelebt werden kann. So muß also das Geistliche Amt als zur institutionellen Wirklichkeit der Kirche gehörend betrachtet werden. Aber diese mehr formale Betrachtungsweise muß durch eine materiale ergänzt werden. Was die Kirche und ihr Amt von allen ähnlichen Ein-